

# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

#### **Beschluss**

Nr. **02/26/16G** vom **27.06.2002** 

P020403

Ratschlag und Entwurf betreffend Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes, Änderung der Verordnung betreffend die Gewerblichen Schiedsgerichte vom 19. September 1989 (SG 154.130), Änderung der Gruppeneinteilung und der Zahl der Richterinnen und Richter sowie Änderung der Verordnung betreffend Richterentschädigungen vom 6. Februar 1973

Ratschlag 9150 vom 11.03.2002

://: Zustimmung

Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895

Änderung vom 27. Juni 2002

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Gewerblichen Schiedsgerichte bestehen aus 1 Zivilgerichtspräsidenten oder Statthalter des Zivilgerichts und aus je 6 bis 10 Richtern für jede Gewerbegruppe.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SG 154.100 **Ablage**:

#### II.

## Übergangsbestimmung:

Diese Änderung ist auf die Wahl der Richterinnen und Richter der Gewerblichen Schiedsgerichte der Amtsperiode der Jahre 2003/2004 ff. anwendbar.

### III.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Juli 2003 wirksam.